

Schulischer Corona-Hygieneplan der Staatlichen Grundschule „Thomas Müntzer“ in Ilmenau Ortsteil Gehren – erhöhter Infektionsschutz „Stufe 2 Gelb“

1. Hygieneplan

Die Schule ist verpflichtet nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen schulischen Hygieneplan zu erstellen. In diesem sind die wichtigsten Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Er ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten. Der Hygieneplan setzt die hiesigen Vorgaben um und beachtet die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) während der Corona-Pandemie jeweils in aktueller Fassung.

Die Meldepflichten im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung sind hiervon unberührt.

Für den Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung und die Möglichkeit eines weiteren beschränkten Schulbetriebes wird ergänzend ein entsprechend angepasstes Hygiene- und Reinigungsmanagement entwickelt.

2. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben

In allen Klassenräumen, in den Schulfluren, im Sanitärbereich sowie im Schuleingangsbereich sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert. Die Eltern werden vor Beginn des Schuljahres über die hygienischen Vorgaben mittels eines Belehrungsschreibens informiert. Die Schülerbelehrung erfolgt am 1. Unterrichtstag und wird durch die Eintragung im Klassenbuch dokumentiert. Außerdem wird der Hygieneplan auf der Schulhomepage veröffentlicht.

3. Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Personen, die Risikomerkmale tragen, zeigen ihren Wunsch auf Befreiung vom Präsenzunterricht bei der Schulleitung an. Soweit noch nicht erfolgt, ist mit der Anzeige ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigen. Gemeinsam mit der betroffenen Person ermittelt die Schulleitung, ob die betroffene Person im Schulbetrieb so eingesetzt werden kann, dass der Mindestabstand ständig gewahrt bleibt, und legt gegebenenfalls diesen Einsatz fest. Bestehen solche Einsatzmöglichkeiten nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Tätigkeitsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb der Schule erledigt werden können.

Eltern der Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale tragen, zeigen ihren Wunsch auf Befreiung vom Präsenzunterricht in Gruppen bei der Schulleitung durch einen formlosen Antrag an. Soweit noch nicht erfolgt, ist mit der Anzeige ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest muss das bestehende erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigen. Liegt ein Attest vor, spricht die

Schulleitung die Befreiung vom Präsenzunterricht in Gruppen aus. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein den Ressourcen der Schule entsprechendes schulisches Angebot, welches dem Unterricht gleichsteht (beispielsweise häusliches Lernen, Unterricht unter Einhaltung des Abstandsgebotes, individueller Unterricht mit Präsenz ...).

Alle Beschäftigten in der Schule können sich freiwillig auf eine akute Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen lassen.

4. Betretungsverbot

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Kinder, Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte), die innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aus Risikogebieten zurückgekommen sind. Diese können zum Negativnachweis einer Infektion einen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

Personen, Kinder und Jugendliche die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind oder entsprechende akute Symptome zeigen, dürfen die Schule nicht betreten. Bei Auftreten akuter Corona-Symptome während des Schulbesuchs werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler isoliert und die Sorgeberechtigten informiert. Diesen wird empfohlen, telefonisch mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen. Gleiches gilt für Personal.

Es gelten erweiterte Betretungsverbote für schulfremde Personen, bis auf begründete Ausnahmen auch für Eltern.

5. Persönliche Hygiene

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

– Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) **auf jeden Fall zu Hause bleiben und die Schule telefonisch informieren. Ein Betreten der Schule ist in diesem Fall nicht gestattet.**

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Wo möglich 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von

öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang...

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventionsmaßnahmen. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten; am besten wegdrehen.

Eine **Händewaschung ist ausreichend** und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen.

6. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Zum Fremdschutz in der Gemeinschaft ist das Tragen einer textilen Barriere in Form eines medizinischen Mundschutzes oder einer MNB (textile Behelfsmasken, sog. „community masks“) durch alle Personen, die die Schule betreten, erforderlich. Dabei kommt es entscheidend auf die Beschaffenheit (mehrlagig, enganliegend) sowie die korrekte Benutzung der MNB an. Diese kann bei richtiger Handhabung die Infektionsgefahr insbesondere dann verringern, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Durch diesen Fremdschutz kann das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringert werden.

Bei einer MNB muss es sich nicht um professionelle oder hochwertigere Masken handeln, sondern auch selbstgenähte MNB sind ausreichend. Auch Schals und Halstücher können dieser Pflicht als übergangsweise Notlösung entsprechen. Bei einem medizinischen Mundschutz ist zu beachten, dass dieser bei Durchfeuchtung erneuert werden muss.

Eine MNB ist auf den Schulfluren, während des Weges und während des Wartens auf den Schulbus und beim Schülertransport zu tragen. Im Unterricht und auf dem Schulhof ist das Tragen einer MNB nicht erforderlich.

Folgende Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten Mund-Nasen-Bedeckung kann potentiell erregert sein. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.

- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt, anschließend bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden (täglich).
- Eine benutzte Aufbewahrung (Beutel) sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um weitere Gefahren, z.B. Schimmelbildung zu vermeiden. Alle Herstellerhinweise sollten unbedingt beachtet werden (sofern vorhanden).

7. Raumhygiene

Das regelmäßige und richtige Lüften ist besonders wichtig. Mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durchzuführen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da ein schneller und kompletter Luftaustausch nicht erfolgt.

Das Lüften der Flure wird durch das technische Personal während der Unterrichtszeiten gewährleistet.

Die DIN 774008 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Durch das RKI wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie als nicht erforderlich eingeschätzt.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund, diese ist angemessen und ausreichend. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Zonen werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen und Fenster) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

8. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen und an allen Waschbecken in den Klassenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmal-Handtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmal-Handtücher und Toilettenpapier werden vorgehalten.

Am Eingang der Sanitärbereiche wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich dort maximal 4 Personen aufhalten dürfen. Der Einlass wird durch ein Kartensystem gesteuert. Vor dem Sanitärbereich ist der Mindestabstand ebenfalls einzuhalten. Bodenmarkierungen sind hierfür angebracht.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Die Umsetzung der Hygiene im Sanitärbereich wird im Eingangsbereich entsprechend dokumentiert.

Verhaltensregeln für das Händewaschen sind im Sanitärbereich einsehbar

9. Unterrichtsräume, Pausen, Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

Der Unterricht erfolgt in einer festen Gruppe mit festem pädagogischem Personal.

Beim Unterricht im regulären Klassenverband sowie im Hort (Ganztag) müssen keine Mindestabstände zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal eingehalten werden. Im Unterricht und im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Beim Abholen und Bringen der Kinder erfolgt die Verabschiedung bereits auf dem Schulhof und nicht im Schulhaus. Die Sorgeberechtigten teilen dem Betreuungspersonal feste Abholzeiten im halbstündlichen Takt schriftlich mit. Die Kinder werden zu den vereinbarten Zeiten an die Schultür geschickt.

Kontaktaufnahmen mit dem Klassenlehrer erfolgen über das HA-Heft, über Zettel, das Telefon oder per E-Mail.

Vor dem täglichen Unterrichtsbeginn erfolgt unter Anleitung der Lehrkraft ein Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden.

Hofpausen finden zeitversetzt und im festen Klassenverband statt. Auf dem Weg zur Hofpause und zurück in den Klassenraum ist eine MNB zu tragen.

Die Schülerspeisung wird durch die Firma Mohr unter Einhaltung der aktuellen Hygienestandards angeboten. Die Gruppen nehmen ihr Mittagessen zeitversetzt beziehungsweise in unterschiedlichen Räumen ein.

10. Bewegungsangebote

Es findet nur eingeschränkter Sportunterricht in festen Gruppen, möglichst kontaktlos und unter Einhaltung des für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneplans und Infektionsschutzkonzeptes statt. Bewegungspausen und Bewegungsangebote werden im niederschweligen Bereich in den Präsenzunterricht integriert.

11. Wegeführung (Flure, Treppenhäuser, Schulgelände, ...)

Auf dem Schulflur und auf den Treppen sollte möglichst weit rechts gelaufen werden, um zu Entgegenkommenden ausreichend Abstand einhalten zu können.

12. Konferenzen und Versammlungen

Dienstberatungen und Konferenzen werden auf das absolut notwendige Mindestmaß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m und der jeweils aktuell zulässigen maximalen Gruppengröße zu achten.

Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei Dienstberatungen und Konferenzen.

Soweit möglich, sind Telefon- oder Videokonferenzen zu bevorzugen.

13. Kontaktmanagement

Um im Falle einer Infektion die Kontaktnachverfolgung durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, muss für alle in der Schule jeweils Anwesenden dokumentiert werden: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“

Hierzu zählt v.a.:

- Dokumentieren der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern (z.B. in den Klassen- und Hortbüchern)
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals
- Dokumentation des Einsatzes der GU-Pädagogin sowie der Schulsozialarbeiterin
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte → ausfüllen einer Gesundheitserklärung verpflichtend)

Bei der Organisation des Schulbetriebs behalten die Schulleitungen im Blick, dass bei einem nachgewiesenen Infektionsfall alle Kontaktpersonen der Schule befristet fernbleiben müssen.

14. Erste Hilfe

Es gilt auch in der Corona-Pandemie die Pflicht zur Hilfeleistung für Jedermann. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person -falls verfügbar -vorhält. Dazu gehört außerdem, Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und –falls vorhanden –die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

In der Schule ist kein automatisierter externer Defibrillator (AED) vorhanden.

15. Sonstiges

Es darf nur eine Person nach Aufforderung das Sekretariat betreten.

Im Musikunterricht ist Singen (Einzelgesang, Duett, Chor, ...) nur in ausreichend großen Räumen unter prinzipieller Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m oder im Freien erlaubt. Der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emissionen ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß (Einzelunterricht) einzuschränken. Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Es ist ganz besonders darauf zu achten, dass regelmäßig gelüftet wird.

Sonstige schulische Wettbewerbe und Maßnahmen der Begabungsförderung sind möglichst kontaktlos durchzuführen.

16. Inkrafttreten

Der Corona-Hygieneplan **erhöhter Infektionsschutz „Stufe 2 Gelb“** tritt ab dem 23.11.2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.